lk

Ländliches Fortbildungs Institut LFI

Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln

Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds EMFAF 2021-2027

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

EMFAF AUSTRIA

Kofinanziert von der Europäischen Union

Impressum

Herausgeber: Ländliches Fortbildungsinstitut NÖ in Zusammenarbeit mit der
Landwirtschaftskammer Niederösterreich,
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
Redaktion: DI Melanie Haslauer, Referat Tierzucht, LK Niederösterreich
Autorinnen/Autoren:
DI Melanie Haslauer
Benedikt Berger, MSc
unter der Mitwirkung von DI DI Leo Kirchmaier, LK Niederösterreich und
Daniel Hörner, BSc, LK Steiermark

Layout: Anna Gindl, LK Niederösterreich
Fotos: Titelbilder - Melanie Haslauer/Archiv Aqua, alle weiteren - siehe jeweilige Bildquelle

Redaktionshinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Broschüre trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und jegliche Haftung der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist.
Diese Broschüre wurde nach derzeitigem Stand des Wissens zusammengestellt und gibt nur überblicksmäßig einen Einblick in die einschlägige Sonderrichtlinie des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021-2027 (1. Änderung mit Genehmigung vom 21.03.2025) und deckt keinesfalls alle Details dieser Richtlinie ab.

Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes:

Gemäß der Sonderrichtlinie des Bundesministers für für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zur Umsetzung des EMFAF-Programms Österreich für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds 2021-2027, GZ 2022-0.420.895 (BMLRT/EU-Meeres- und Fischereifonds), wurde für die Erstellung dieser Broschüre auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise geachtet.

Erschienen im Juni 2025

Allgemeines zur vorliegenden Broschüre

Die vorliegende Broschüre informiert Sie über die wichtigsten förderbaren Maßnahmen des Europäischen Meeres- Fischerei-, und Aquakulturfonds für bäuerliche Fischproduzentinnen und Fischproduzenten und bietet Ihnen eine Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln.
Nicht abgebildet werden in dieser Broschüre die Fördergegenstände der ebenfalls in der einschlägigen Sonderrichtlinie enthaltenen Maßnahmen der Datenerhebung, Überwachung und Kontrolle sowie des Humankapitals (Aus- und Weiterbildung, Vernetzung, Beratung).
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Broschüre keinesfalls das Studium der einschlägigen Sonderrichtlinie des EMFAF ersetzen kann. Die Richtlinie kann auf der Webseite des Bundesministeriums für für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) unter www.bmluk.gv.at heruntergeladen werden.

Einen Link zur Webseite bietet der folgende QR-Code:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines zum EMFAF 6

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen 7

Zeitpunkt der Kostenanerkennung 7

Förderbare Maßnahmen in der Aquakultur 8

Förderbare Maßnahmen in der Verarbeitung 11

Förderbare Maßnahmen in der Vermarktung 14

Förderbare Maßnahmen in der Binnenfischerei 15

Tipps aus der Praxis für Antragstellerinnen/Antragsteller 17

Beantragung und Ablauf 19

Antragsunterlagen 20

Vorgaben für die Projektbeschreibung 22

Musterbeispiel einer Projektbeschreibung 23

Foto: Florian Kainz/Archiv Aqua

Vorlage einer detaillierten Kostenaufstellung der geplanten Maßnahmen 28

Produktionstheoretische Überlegungen der verschiedenen Aquakultursparten 29

Bau- und Lagepläne 30

Auswahlverfahren 32

Abrechnungsunterlagen und Vorgaben zur Kostenanerkennung 38

Förderstellen je nach Bundesland
(Antragsentgegennahme, Überprüfung, Genehmigung) 40

Allgemeines zum EMFAF

Foto: Florian Kainz/Archiv Aqua

Als einer der fünf Struktur- und Investitionsfonds der EU dient der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, kurz EMFAF genannt, der Unterstützung bei der Umsetzung der Meeres- und Fischereipolitik der EU für den Zeitraum 2021-2027. Das österreichische EMFAF- Programm wurde bei der Europäischen Kommission Ende August 2021 als erstes aller 27 Mitgliedsstaaten offiziell eingereicht. Dieses wurde am 20. Juli 2022 offiziell genehmigt. Neben der ehrgeizigen Zielsetzung einer Erhöhung der jährlichen Produktionsmenge von Süßwasserfisch aus Aquakultur und Seenfischerei auf 6.345 t im Jahr 2027, sollen auch neue Arbeitsplätze in diesem Bereich geschaffen, sowie eine nachhaltige Entwicklung des gesamten Fischereisektors gewährleistet werden.
Die einschlägige nationale Sonderrichtlinie wurde am 2. November 2022 durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) genehmigt, weshalb eine reguläre Antragstellung seit November 2022 möglich ist. Diese löst auch die geschaffene Möglichkeit einer vorläufigen Antragstellung ab, welche seit Juni 2021 im Bereich Aquakultur und seit Anfang 2022 im Bereich Binnenfischerei, Verarbeitung und Vermarktung möglich war.

Ziel des nationalen Strategieplans ist die Sicherung eines zukunftsfähigen österreichischen Aquakultur- und Fischereisektors durch:

- Anpassung an den Klimawandel und weitere Ausrichtung in Richtung Nachhaltigkeit und Biodiversität
- Steigerung der heimischen nachhaltigen Produktion zu Erhöhung des Selbstversorgungsgrades
- Steigerung der Qualität der heimischen Produkte und der regionalen Wertschöpfung
- Sicherung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Verringerung des Verwaltungsaufwandes

Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua

Die Maßnahmenarten der EMFAF-Sonderrichtlinie tragen ergänzend zu den folgenden Zielen bei

- Nachhaltigkeit und Klimawandelanpassung der Produktion
- Resilienz des Sektors und Verbesserung der Produktionsbedingungen
- Sicherung und Ausbau eines ausreichend hohen Beschäftigungsniveaus
- Innovative, digitale und ganzheitliche Lösungen
- Verbesserung der Haltungs- und Hygienebedingungen
- Verringerung der Umweltbelastung und Verbesserung der Wasserqualität
- Anpassung der Kapazitäten an den Markt durch eine höhere Diversität von Produkten
- Weiterentwicklung des Vermarktungsbereichs sowie vermehrte Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Vorteile einer biologischen oder regionalen Erzeugung

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Geförderte Vorhaben beziehen sich auf Fische, Krebstiere und Algen sowie auf dar-aus hergestellte Erzeugnisse. Im Algenbereich ist die Förderung auf die Produktion von Lebensmitteln (ausgenommen Nahrungsergänzungsmittel) und ausschließlich für Fische und Krebstiere verwendete (Nutztier-) Futtermittel2 eingeschränkt. Dies umfasst auch eine integrierte Produktion von Algen gemeinsam mit Fischen bzw. Krebstieren.
- Die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssen beim Projekt gegeben sein
- Die förderungswerbende Person muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen
- Die förderungswerbende Person muss eine für die Durchführung des Vorhabens ausreichende berufliche Qualifikation aufweisen:
  - Berufserfahrung in der Fischerei mindestens 5 Jahre oder
  - spezifische Fischereiausbildung (40 Stunden Grundkurs für Salmoniden-Aquakultur, Karpfenteichwirtschaft oder Warmwasser-Kreislaufanlagen gemäß den vom Begleitausschuss genehmigten Lehrplänen) oder
  - Facharbeiterinnen- bzw. Facharbeiterausbildung in der Fischerei oder
  - Meisterinnen- bzw. Meisterausbildung in der Fischerei.
  - Bei gewerblichen Verarbeitungsbetrieben (Maßnahmenart 6) ist die nach der GewO erforderliche Qualifikation erforderlich
- Nachweise der für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutz, Baurecht, etc.) müssen vorliegen
- Die Instandhaltungs-, Nutzungs- und Versicherungspflicht und Buchführung sowie Publizität gemäß der Förderrichtlinie sind einzuhalten

Foto: LK NÖ/Pöchlauer

Als Förderungswerberin und Förderungswerber kommen in Betracht:

- natürliche Personen,
- juristische Personen (Beteiligung von Gebietskörperschaften <25 %),
- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften (Beteiligung von Gebietskörperschaften <25 %), sowie
- deren Zusammenschlüsse (Beteiligung von Gebietskörperschaften <25 %), mit Niederlassung in Österreich, die im Bereich der Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung im Inland tätig sind.
- Weiters bei Maßnahmenart 6 „Verarbeitung“: Förderung beschränkt sich auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen

Foto: Florian Kainz/Archiv Aqua

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

- Anrechenbare Kosten sind Kosten, die der förderwerbenden Person ab der Antragstellung erwachsen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei den Förderstellen der Länder. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.

Foto: Florian Kainz/Archiv Aqua

Foto: Florian Kainz/Archiv Aqua

Foto: Günther Gratzl/Archiv Aqua

- Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Förderbare Maßnahmen in der Aquakultur

Investitionen und Innovation in der Aquakultur – Maßnahmenart 4 „Aquakultur"
Folgende Ziele werden verfolgt:

- Förderung einer nachhaltigen, umweltgerechten und an den Klimawandel angepassten Produktion sowie Steigerung des Selbstversorgungsgrades mit Fisch und Aquakulturprodukten
- Erhöhung der Wertschöpfung und der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe
- Steigerung des Anteils der Bioproduktion an der Gesamtproduktion
- Entwicklung und Anwendung von innovativen Methoden und Verfahren, die eine nachhaltige und umweltfreundliche Produktion fördern

Förderungsgegenstand im Detail gemäß Richtlinie:

- ***Maßnahmenart 4.1 - Investitionen in die Aquakulturproduktion:*** Produktive Investitionen in die Aquakultur wie z. B. Neuerrichtung bzw. Erweiterung und/oder Modernisierung bestehender Aquakulturanlagen (Teiche, Durchflussanlagen, Kreislauf- und Aquaponikanlagen), Bruthäuser für Setzlinge, technische Ausrüstung, Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie Sanierung bestehender bzw. Revitalisierung stillgelegter Anlagen

- ***Maßnahmenart 4.2 - Investitionen in Umwelt und Tierschutz:*** Investitionen zur Verringerung der negativen Auswirkungen oder zur Steigerung der positiven Auswirkungen der Aquakulturanlagen auf die Umwelt einschließlich der Verbesserung der Haltungsbedingungen und Tiergesundheit, Erhöhung der Ressourceneffizienz, Verbesserung der Wasserqualität und der Qualität des Ablaufwassers (Reduktion von Chemikalien, Reduktion des Arzneimitteleinsatzes etc.)

- ***Maßnahmenart 4.3 - Investitionen in Klima und nachhaltigen Energieeinsatz:*** Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz (CO_2- Reduktion) sowie für einen nachhaltigen Energieeinsatz, z. B. durch Steigerung der Energieeffizienz von Aquakulturbetrieben oder durch Förderung der Umstellung auf erneuerbare Energiequellen

- ***Maßnahmenart 4.4 - Investitionen in Diversifizierung und Direktvermarktung:*** Investitionen im Bereich Diversifizierung, insbesondere Steigerung der Qualität der Aquakulturerzeugnisse, der Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse (speziell in Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels, Diversifizierung der Einkünfte von Aquakulturunternehmen durch den Aufbau ergänzender Tätigkeiten (z. B. landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung) sowie im Bereich Direktvermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen*) (z. B. Hofläden, online)

- ***Maßnahmenart 4.5 - Innovation:*** zum Beispiel Entwicklung neuer oder verbesserter Erkenntnisse in technischen, wissenschaftlichen oder organisatorischen Bereichen mit Fokus auf Umweltauswirkungen (Substitution von Fischmehl, etc.), Ressourceneffizienz, Klimawandelanpassung, Tierschutz, nachhaltige Produktionsmethoden, nachhaltige Methoden zur Krankheitsbehandlung, neue Zuchtarten, Verwaltungs- bzw. Organisationssysteme, Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren

**) Sofern sich das Vorhaben nicht nur auf Fische und Krebstiere bezieht, sind die anteiligen Kosten des Vorhabens für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ab Überschreiten einer Geringfügigkeitsschwelle (10 %) herauszurechnen. Die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.*

Foto: BAW-ÖKO/Archiv Aqua

Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua

Art und Ausmaß der Förderung von anrechenbaren Investitionskosten:

Fördersatz:

- generell 30 %
- 40 % bei Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise (Vorweisung eines Kontrollvertrages bei Antragstellung und Beibehaltung der biologischen Landwirtschaft am gesamten Betrieb zumindest bis zum Ende der Behaltefrist von 5 Jahren)
- 50 % bei Investitionsmaßnahmen im Rahmen der „Innovation" (Maßnahmenart 4.5). Der Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten beträgt:
  - 50 %
  - 80 % im Fall von Vorhaben, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen oder den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten
    Bei einer Förderung gemäß Punkt „Innovation" ist darüber hinaus notwendig:
    - Bezug zur Aquakulturproduktion bzw. zur Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (u. a. keine Grundlagenforschung)
    - Befassung eines Fachgremiums zum Innovationsgehalt des Vorhabens
    - partnerschaftliche Zusammenarbeit der förderungswerbenden Person mit einer öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtung, ausgenommen Projekte unter 50.000 € Gesamtkosten
    - Die Ergebnisse des eingereichten Projektes sind der Öffentlichkeit in entsprechender Art und Weise zugänglich zu machen

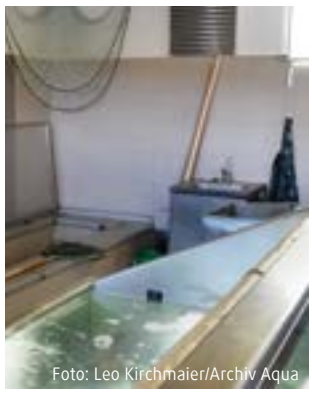
Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua

Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua

Mindestinvestitionssumme:

- 10.000 Euro pro Antrag

Obergrenze der förderbaren Kosten:

- 700.000 Euro pro Betrieb*) und Förderzeitraum (Finanzperiode 2021 - 2027 inklusive Auslaufzeitraum)
- davon höchstens 500.000 Euro im Fall der Förderung von Kreislaufanlagen, bei denen in Salz- bzw. Brackwasser erzeugt wird
- davon höchstens 100.000 Euro für Fahrzeuge: Hinsichtlich Fahrzeugen ist die Förderung eingeschränkt auf Spezial-Umbauten bzw. -Aufbauten für Fahrzeuge, nicht angetriebene und innerbetriebliche Fahrzeuge, sofern diese nicht mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden und ausschließlich für die Produktion bzw. Direktvermarktung genutzt werden (z. B. Stapler, Hoflader, Verkaufsanhänger)

**) Werden auf einem Betriebsstandort mehrere Betriebe geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), so können die oben angeführten Obergrenzen nur einmal für diesen Betriebsstandort ausgeschöpft werden.*

Weitere Förderungsvoraussetzungen:

- Betriebe mit biologischer Wirtschaftsweise: Ein etwaiger Wechsel der Bio-Kontrollstelle hat ohne zeitliche Unterbrechung zu erfolgen.
- Bei einer Förderung ***gemäß Maßnahmenart 4.1 „Investitionen in die Aquakulturproduktion"*** (z. B. Neuerrichtung bzw. Erweiterung von Aquakulturanlagen) ist die Mitgliedschaft bei einem Tiergesundheitsdienst oder der Nachweis einer tierärztlichen Betreuung erforderlich.
- Bei Aquaponikanlagen sind nur die Investitionskosten für den Anlagenteil für die Fischproduktion im EMFAF förderbar. Der Anlagenteil für die Gemüse- bzw. Pflanzenproduktion der Aquaponikanlage könnte eventuell in der Investitionsförderung der Ländlichen Entwicklung (LE) gefördert werden. Diesbezüglich wird empfohlen gesonderte Informationen einzuholen.
- Eine Förderung von baulichen Maßnahmen bzw. Vorrichtungen zum Schutz vor Prädatoren (Zäune, Überspannungen etc.) ist nicht möglich
- Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit (z. B. Fischaufstiegshilfen) werden ab dem 1.1.2024 nicht mehr über die EMFAF-Sonderrichtlinie, sondern über die neuen Gewässerökologie-Richtlinien gefördert – es sei denn, sie sind integraler Bestandteil einer Aquakulturanlage und deren Kosten überschreiten nicht jene der Aquakulturinvestition. Diese Änderung gilt rückwirkend ab dem 1.1.2024.
- Bei einer Förderung ***gemäß Maßnahmenart 4.3 - „Investitionen in Klima und nachhaltigen Energieeinsatz"*** sind einerseits Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei Produktionsprozessen sowie in bestehenden Produktionsgebäuden und andererseits Maßnahmen zur Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von Wärme- und Stromerzeugung für die Produktion bzw. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturprodukten umfasst:

Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua

Foto: LK NÖ/Andrea Moldaschl

- Energieeffizienz und Energiemanagement, konkret: Effizienzsteigerungsmaßnahmen durch Umstellung von fossilen Antrieben auf elektrische Antriebe bei Anlagen und Geräten; E-Ladeinfrastruktureinrichtungen für ausschließlich für die Produktion bzw. Direktvermarktung genutzte Fahrzeuge; Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen; energieeffiziente und umweltfreundliche Kühl- und Gefriergeräte (die den „Topprodukte"-Kriterien entsprechen – Informationen dazu unter www.topprodukte.at/unternehmen); Modernisierung von Beleuchtungsanlagen; Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik sowie Digitalisierung und digitale Steuerungselemente zur Optimierung der Produktion bzw. Verarbeitung
- Erneuerbare Energien: Die Förderung ist eingeschränkt auf Anlagen bis 50 kW, die überwiegend den eigenen betrieblichen Energiebedarf decken (und somit nicht vorrangig zum Zweck des Verkaufs von Energie an Dritte betrieben werden) sowie im Zusammenhang mit einer produktiven Investition in die Aquakultur bzw. Verarbeitung stehen (z. B. Wärmepumpen, thermische Solaranlagen, Anschluss an überwiegend aus erneuerbaren Quellen stammende Nah-/Fernwärme). Nicht förderfähig sind: Photovoltaikanlagen, thermische Gebäudesanierung, Stromspeicher, Notstromversorgungen und Wärmenetze
- Jene Kosten, die sich nicht auf die Produktion bzw. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturprodukten beziehen, sind anteilsmäßig herauszurechnen
- Unter diesem Fördergegenstand sind nur jene Ausgaben förderfähig, welche nicht in anderen bundesweiten Programmen bereits gefördert oder eingereicht wurden

- Bei einer Förderung gemäß Maßnahmenart 4.4 - „Investitionen in Diversifizierung und Direktvermarktung" muss der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb gegeben sein, beispielsweise durch die Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, durch Kooperationen mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben oder durch den Standort.

Foto: Leo Kirchmaier/Archiv Aqua

Förderbare Maßnahmen in der Verarbeitung

Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen - Maßnahmenart 6 „Verarbeitung"

Folgende Ziele werden verfolgt:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Betriebe (gewerbliche Verarbeitungsbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe) unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, der Regionalität, der Umweltauswirkungen, des Tierschutzes, sowie des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung.

Foto: Viktor Divos/vidi.at/Archiv Aqua

Förderungsgegenstand im Detail gemäß Richtlinie:

- ***Maßnahmenart 6.1 - Investitionen in Ressourceneffizienz und Umwelt:*** Investitionen in Ressourceneffizienz oder Verringerung der Umweltbelastung, einschließlich Verringerung des Betriebsmitteleinsatzes und der Abfallbehand-

Foto: Viktor Divos/vidi.at/Archiv Aqua

Schleien

lung, zur Verarbeitung von Nebenerzeugnissen, die bei der Hauptverarbeitung anfallen sowie zur Verarbeitung von biologischen/ökologischen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (z. B. Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen, Erleichterung der Nutzung von Nebenerzeugnissen/Abfällen/Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die bio-based economy, Verringerung des Verbrauchs an Wasser und anderen Ressourcen)

- ***Maßnahmenart 6.2 - Investitionen in Klima und nachhaltigen Energieeinsatz:*** Investitionen zur Anpassung an den Klimawandel, für den Klimaschutz (CO2-Reduktion), in Energieeinsparung oder zur Umstellung auf erneuerbare Energiequellen (z. B. Verringerung des Ausstoßes an Treibhausgasen, Reduktion des Energieverbrauchs bzw. Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energien)

- ***Maßnahmenart 6.3 – Investitionen in Tierschutz und Sicherheit:*** Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit, der Hygiene (einschließlich Lebensmittelsicherheit und Lebensmittelhygiene), der Gesundheit (von Tier und Mensch) und der Arbeitsbedingungen (z. B. Erneuerung/Modernisierung von Geräten, Maschinen oder Einrichtungen, Verbesserung der Hygiene- und/oder Qualitätsstandards, Verbesserung des Wohlergehens der produzierten Fische bzw. Krebstiere)

Aalrutten

- ***Maßnahmenart 6.4 – Investitionen in neue oder verbesserte Produkte und Prozesse:*** Investitionen in neue oder verbesserte Erzeugnisse, Verfahren bzw. Technologien oder (EDV-)Systeme der Verwaltung oder Organisation (z. B. Warenwirtschaftssysteme, um die Rückverfolgbarkeit der Produkte zu gewährleisten; Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik, neue Herstellungsverfahren; Erhöhung des Veredelungsgrades)

Art und Ausmaß der Förderung von anrechenbaren Investitionskosten:

Fördersatz:

- generell 30 %

Mindestinvestitionssumme:

- 10.000 Euro pro Antrag

Obergrenze der förderbaren Kosten:

- 700.000 Euro pro Betrieb*) und Förderzeitraum (Finanzperiode 2021 - 2027 inklusive Auslaufzeitraum)
- davon höchstens 100.000 Euro für Fahrzeuge: Hinsichtlich Fahrzeugen ist

die Förderung eingeschränkt auf Spezial-Umbauten bzw. -Aufbauten für Fahrzeuge, nicht angetriebene und innerbetriebliche Fahrzeuge, sofern diese nicht mit Energie aus fossilen Brennstoffen versorgt werden und ausschließlich für die Produktion bzw. Direktvermarktung genutzt werden (z. B. Stapler, Verkaufsanhänger)

**) Werden auf einem Betriebsstandort mehrere Betriebe geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), so können die oben angeführten Obergrenzen nur einmal für diesen Betriebsstandort ausgeschöpft werden.*

Weitere Förderungsvoraussetzungen:

- Im Förderungsgegenstand ***gemäß Maßnahmenart 6.2 – „Investitionen in Klima und nachhaltigen Energieeinsatz"*** sind einerseits Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei Produktionsprozessen sowie in bestehenden Produktionsgebäuden und andererseits Maßnahmen zur Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von Wärme- und Stromerzeugung für die Produktion bzw. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturprodukten umfasst:
  - Energieeffizienz und Energiemanagement, konkret: Effizienzsteigerungsmaßnahmen durch Umstellung von fossilen Antrieben auf elektrische Antriebe bei Anlagen und Geräten; E-Ladeinfrastruktureinrichtungen für ausschließlich für die Produktion bzw. Direktvermarktung genutzte Fahrzeuge; Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen; energieeffiziente und umweltfreundliche Kühl- und Gefriergeräte (die den „Topprodukte"-Kriterien entsprechen – Informationen dazu unter www.topprodukte.at/unternehmen); Modernisierung von Beleuchtungsanlagen; Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik sowie Digitalisierung und digitale Steuerungselemente zur Optimierung der Produktion bzw. Verarbeitung
  - Erneuerbare Energien: Die Förderung ist eingeschränkt auf Anlagen bis 50 kW, die überwiegend den eigenen betrieblichen Energiebedarf decken (und somit nicht vorrangig zum Zweck des Verkaufs von Energie an Dritte betrieben werden) sowie im Zusammenhang mit einer produktiven Investition in die Aquakultur bzw. Verarbeitung stehen (z. B. Wärmepumpen, thermische Solaranlagen, Anschluss an überwiegend aus erneuerbaren Quellen stammende Nah-/Fernwärme). Nicht förderfähig sind: Photovoltaikanlagen, thermische Gebäudesanierung, Stromspeicher, Notstromversorgungen und Wärmenetze
  - Jene Kosten, die sich nicht auf die Produktion bzw. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturprodukten beziehen, sind anteilsmäßig herauszurechnen
  - Unter diesem Fördergegenstand sind nur jene Ausgaben förderfähig, welche nicht in anderen bundesweiten Programmen bereits gefördert oder eingereicht wurden

Foto: Leonardo Ramirez

Förderbare Maßnahmen in der Vermarktung

Vermarktungsmaßnahmen - Maßnahmenart 7 „Vermarktung“

Folgendes Ziel wird verfolgt:

- Steigerung des Absatzes von Fisch sowie Fischerei- und Aquakulturprodukten durch Vermarktungsmaßnahmen und Verbesserung der Position der Produzentinnen und Produzenten in der jeweiligen Wertschöpfungskette sowie verstärkte Information der Verbraucherinnen und der Verbraucher (insb. der Endverbraucherinnen und -verbraucher, der Gastronomie, von Großküchen und des Lebensmittelhandels) über Aspekte der Nachhaltigkeit, der Regionalität, der Qualität, der Umweltauswirkungen, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung

Foto: NÖ Teichwirteverband

Förderungsgegenstand im Detail gemäß Richtlinie:

- ***Maßnahmenart 7.1 - Vermarktungsmaßnahmen:*** Vermarktungsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, beispielsweise in Zusammenhang mit der Erschließung neuer Märkte oder neuer (z. B. digitaler) Absatzwege, der Gründung von Erzeugerorganisationen, der Verbesserung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Fisch- und Aquakulturerzeugnissen (z. B. Vermarktungskonzeptionen; Marktpflegemaßnahmen für Qualitätsregelungen unterliegende Erzeugnisse) sowie der Zertifizierung (Qualitätsregelungen/Herkunftskennzeichnung)

- ***Maßnahmenart 7.2 - Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen:*** Organisation regionaler, nationaler oder transnationaler Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich nachhaltiger, regionaler oder biologischer/ökologischer Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (inklusive Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Erarbeitung von Studien und Informationsmaterialien zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher)

Vorhaben, die im Rahmen der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen förderbar sind, werden unter dieser Maßnahmenart nicht gefördert.

Förderungswerbende Personen

- Aufgrund des überbetrieblichen Charakters der Maßnahmenart können förderungswerbende Personen nur dann berücksichtigt werden, wenn das Vorhaben über die bloß einzelbetriebliche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hinausgeht
- Es kommen als förderungswerbende Personen auch Gebietskörperschaften und förderungswerbende Personen in Betracht, die eine Beteiligung von Gebietskörperschaften von mehr als 25 % aufweisen

Art und Ausmaß der Förderung von anrechenbaren Kosten (Sach- und Personalaufwand, Investitionen):

Fördersatz:

- generell 50 %
- 100 % im Fall von Vorhaben, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen oder den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten

Foto: Höplinger/Archiv Aqua

Mindestinvestitionssumme

- 10 000 Euro pro Antrag

Obergrenze der förderbaren Kosten

- höchstens 500.000 € pro förderungswerbender Person und Förderzeitraum (Finanzperiode 2021 – 2027 inklusive Auslaufzeitraum)

Foto: Eva Kirchmaier/Archiv Aqua

Weitere Förderungsvoraussetzungen (Auswahl):

- Die Vorhaben dürfen nicht auf Handelsketten ausgerichtet sein
- Die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf den Binnenmarkt
- Vorhaben, die ausschließlich Tätigkeiten betreffen, die nicht zu einer Wertsicherung oder Verbesserung der Wertschöpfung der betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen kommen für eine Förderung nicht in Betracht

Förderbare Maßnahmen in der Binnenfischerei

Investitionen und Innovation in der Binnenfischerei – Maßnahmenart 1 „Binnenfischerei"

Folgende Ziele werden verfolgt:

- Nachhaltige, umweltschonende, an den Klimawandel angepasste Bewirtschaftung der Fischbestände in natürlichen Gewässern
- Erhaltung, Ausbau und Modernisierung der Seenfischerei, Erhöhung der Wertschöpfung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe.

Foto: BAW-ÖKO/Archiv Aqua

Förderungsgegenstand im Detail gemäß Richtlinie:

- ***Maßnahmenart 1.1 - Investitionen:*** Investitionen an Bord, in Fanggeräte, Hygiene-, Gesundheits- und Umwelt-/Klimamaßnahmen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel), z. B. Austausch bzw. Modernisierung von Geräten, Ausrüstung, Motoren sowie Verbesserung der Energieeffizienz

- ***Maßnahmenart 1.2 - Diversifizierung und Direktvermarktung:*** Investitionen zur Förderung der Diversifizierung der Binnenfischerei (z. B. durch Tourismus, Gastronomie, Erweiterung der Produktpalette) sowie der Direktvermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen*) (z. B. Hofläden, online)

- ***Maßnahmenart 1.3 - Innovation:*** Innovation, insbesondere durch partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen einer anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Stelle und einem Fischereibetrieb, z. B. zur Optimierung der Selektivität von Fangeinrichtungen

**) Sofern sich das Vorhaben nicht nur auf Fische und Krebstiere bezieht, sind die anteiligen Kosten des Vorhabens für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ab Überschreiten einer Geringfügigkeitsschwelle (10 %) herauszurechnen. Die Zuordnung erfolgt nach wertmäßigen Kriterien.*

Art und Ausmaß der Förderung von anrechenbaren Investitionskosten:

Fördersatz:

- generell 40 %
- bei Investitionsmaßnahmen im Rahmen der „Innovation" (Maßnahmenart 1.3) beträgt der Zuschuss zu den anrechenbaren Sachkosten:
  - 80 % im Fall von Vorhaben, die von kollektivem Interesse sind, einen kollektiven Begünstigten haben und innovative Aspekte aufweisen oder den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen gewährleisten

  Bei einer Förderung gemäß Punkt „Innovation" ist darüber hinaus notwendig:
  - Bezug zur Fischerei bzw. zur Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (u. a. keine Grundlagenforschung)

Mindestinvestitionssumme:

- 4.000 Euro pro Antrag

Obergrenze der förderbaren Kosten:

- 75.000 Euro pro Betrieb*) und Förderzeitraum (Finanzperiode 2021 - 2027 inklusive Auslaufzeitraum)

**) Als Betrieb wird in diesem Zusammenhang die Gesamtheit der für fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Betriebsinhaber verwalteten Einheiten innerhalb eines Bundeslandes angesehen. Werden auf einem Betriebsstandort mehrere Betriebe geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), so können die oben angeführten Obergrenzen nur einmal für diesen Betriebsstandort ausgeschöpft werden.*

Weitere Förderungsvoraussetzungen:

- Der Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine ist nur bei Booten mit einer Gesamtlänge von bis zu 24 Metern förderfähig und die neue oder modernisierte Maschine darf keine höhere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine aufweisen
- Bei einer Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen ***gemäß Maßnahmenart 1.1 „Investitionen"*** sind jene Kosten anteilsmäßig herauszurechnen, die sich nicht auf die Fischerei bzw. Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen beziehen. Dabei sind nur jene Ausgaben förderfähig, welche nicht in anderen bundesweiten Programmen bereits gefördert oder eingereicht wurden
- Bei einer Förderung ***gemäß Maßnahmenart 1.2 - Diversifizierung und Direktvermarktung*** muss der Bezug zum landwirtschaftlichen Betrieb ge-

geben sein, beispielsweise durch die Heranziehung von landwirtschaftlichen Produktionsfaktoren, Betriebsmitteln, durch Kooperationen mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben oder durch den Standort
- Fahrzeuge werden nicht gefördert

Tipps aus der Praxis für Antragstellerinnen/Antragsteller

Nicht anrechenbare Kosten

- Kosten, die zeitlich vor der Antragstellung oder nach Ablauf der bewilligten Projektdauer aufgelaufen sind
- Rechnungsbeträge über 5.000 Euro netto, die bar bezahlt wurden
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 50 Euro netto resultieren
- Kosten für Eigenleistungen
- Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen (Gebrauchtgegenstände) – ausgenommen sind Vorführgeräte
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren von Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten (inkl. Schuldzinsen)
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, Abschreibungen
- Lizenzgebühren
- Leasingraten
- Unterbringungskosten (z.B. Miete oder Pacht)
- Kosten für Landkäufe
- Kosten für den Kauf von Unternehmen
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)
- Kosten für Vorhaben, die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöhen oder Kosten für den Erwerb von Ausrüstung, die die Fähigkeit eines Fischereifahrzeugs zum Aufspüren von Fischen verbessert
- Kosten für den Bau, den Erwerb oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen
- Kosten für Versuchsfischerei
- Kosten für direkte Besatzmaßnahmen, es sei denn, ein Unionsrechtsakt sieht solchen Besatz ausdrücklich als Wiederansiedlungs- oder andere Erhaltungsmaßnahme vor, oder es handelt sich um Versuchsbesatzmaßnahmen
- Kosten für Marktinterventionsmechanismen, die darauf abzielen, Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vorübergehend oder endgültig vom Markt zu nehmen, um die Versorgung zu verringern und so einen Preisrückgang zu verhindern oder die Preise in die Höhe zu treiben
- Kosten für Verlagerung (im Sinne des Artikels 2 Nummer 61a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sein denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet

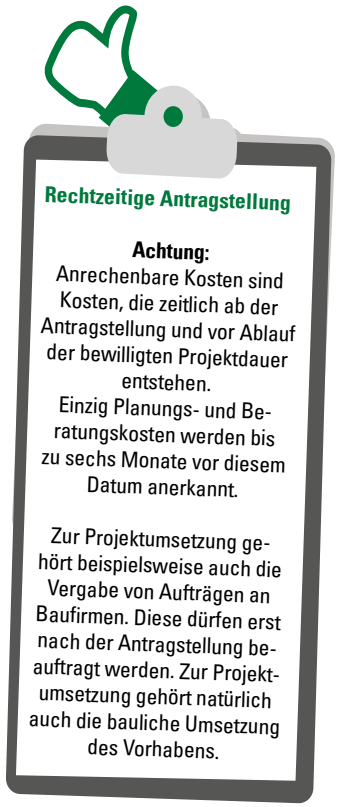

Zu beachten

- Übersteigt der Rechnungsbetrag für eine zusammengehörige Leistung 5.000 Euro netto, muss eine unbare Zahlung nachgewiesen werden (das heißt, es ist eine Kontotransaktion nachzuweisen, z.B. mittels Kontoauszug).
- Die förderungswerbende Person muss sicherstellen, dass eine Infrastrukturinvestition oder eine produktive Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren ordnungsgemäß und den Zielen, der Art und der Durchführungsbedingungen des jeweiligen Vorhabens entsprechend genutzt und instandgehalten wird, die Produktionstätigkeit innerhalb von diesen 5 Jahren nicht an einen Standort außerhalb des Bundeslandes verlagert wird und bei einer Infrastruktur keine Änderung der Eigentumsverhältnisse erfolgt, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht
- Die förderungswerbende Person muss für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für die Dauer von 5 Jahren einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (z. B. Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird (diese Verpflichtung gilt nicht für nichtbauliche Investitionen)
- Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kann von einer Rückforderung dann Abstand genommen werden, wenn dadurch der Förderungszweck nicht gefährdet wird und ein Vertragsbeitritt bei Übernahme des Vorhabens durch eine Dritte bzw. einen Dritten erfolgt.
- Die förderungswerbende Person ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung überprüfbar aufzubewahren.
- Änderungen während der Behaltefrist von 5 Jahren sind ebenfalls unverzüglich zu melden
- Eine Übertragung eines Betriebs muss von übergebender und übernehmender Person der Förderstelle gemeldet werden. Diese Mitteilung (Betriebsübertragung/Bewirtschafterwechsel) sollte eigenhändig unterschrieben werden. Bei Übernahme des Vorhabens durch einen Dritten während der Umsetzung des Vorhabens oder während der Behaltefrist von 5 Jahren kann die Förderstelle einem Vertragsbeitritt des neuen Betreibers/Besitzers oder der neuen Betreiberin/Besitzerin zustimmen, sofern dieser zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts sämtliche persönliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt.
- die förderungswerbende Person ist verpflichtet , an der Evaluierung mitzuwirken und die dafür erforderlichen Informationen bekanntzugeben . Ebenso verpflichtet sich die förderungswerbende Person, die im Zuge des Antrags gemeldeten (voraussichtlichen) Werte der relevanten Ergebnisindikatoren bei Projektabschluss nochmals zu überprüfen und die tatsächlich erreichten Werte bekanntzugeben. Die zwischengeschalteten Stellen überprüfen die Plausibilität der gemeldeten Werte.

Beantragung und Ablauf

Ablaufschema der Förderung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF 2021-2027)

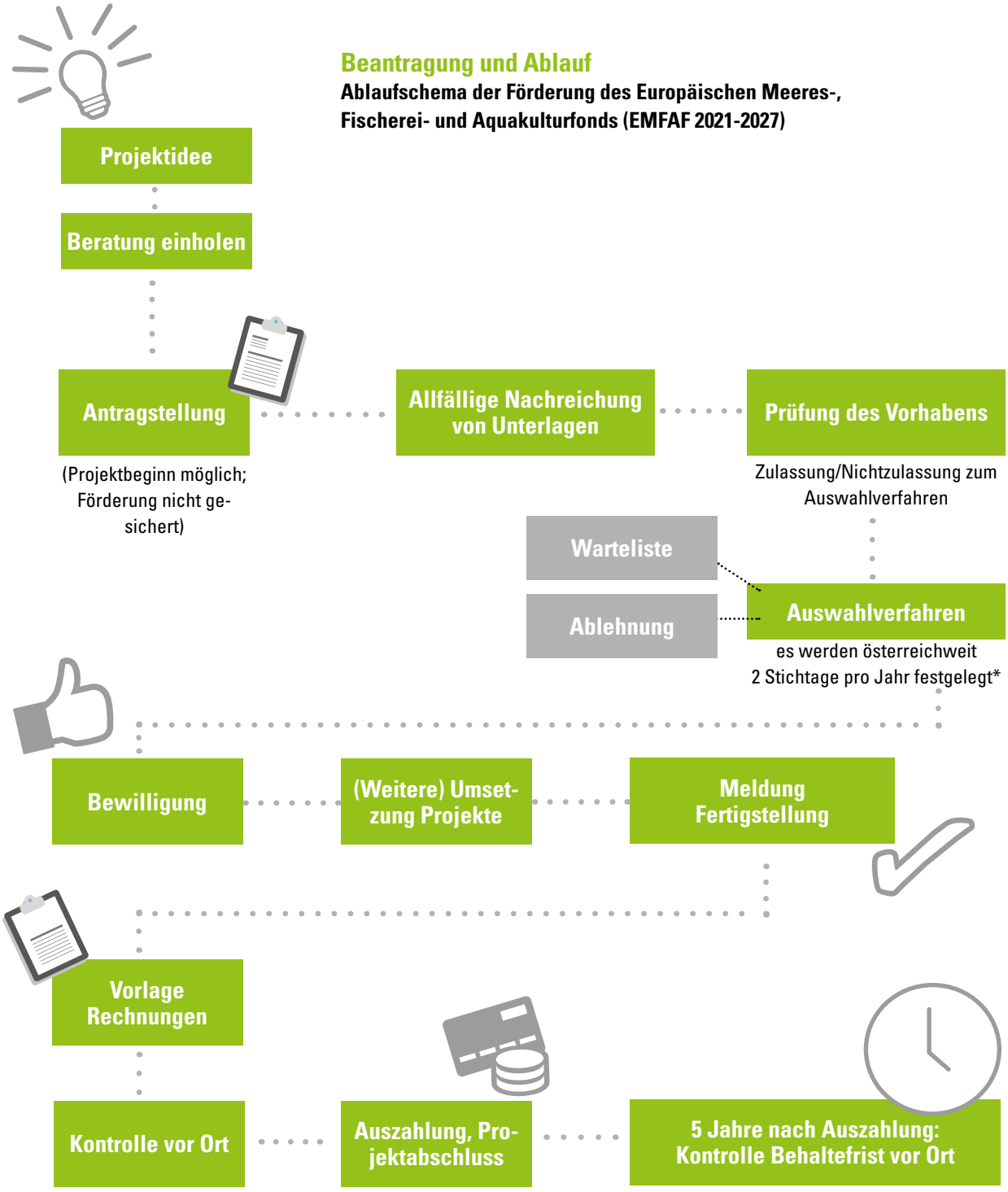

**Die jeweiligen Termine für das nächste Auswahlverfahren werden auf der Webseite der jeweiligen Förderstelle veröffentlicht.*

Antragsunterlagen

Abhängig von der jeweiligen Maßnahme, sind die zutreffenden Beilagen dem Antrag anzuschließen. Erst bei Vorliegen sämtlicher erforderlicher Unterlagen kann ein Antrag als vollständig angesehen werden.

Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung sind insbesondere:
Allgemeine Unterlagen:

- Zutreffendes Antragsformular (beinhaltet Verpflichtungserklärung und Finanzierungsplan) für die passende Maßnahmenart (siehe Formulare MA4 - Aquakultur, MA6- Verarbeitung, MA1- Binnenfischerei etc.)
- Projektbeschreibung (siehe dazu Formular „Projektbeschreibung EMFAF"): unter 50.000 Euro Nettoprojektkosten ist eine reguläre Projektbeschreibung ausreichend, über 50.000 Euro ist eine erweiterte Projektbeschreibung erforderlich
- Projektkostenaufstellung mit erforderlichen Beilagen zur Kostenplausibilisierung (siehe dazu „Formblatt- detaillierte Projektkostenaufstellung- EMFAF"): Die Kostenplausibilisierung erfolgt in der Regel anhand von Vergleichsangeboten.
  - ab einem Auftrag von 5.000 Euro Nettokosten ist zusätzlich zur ausgewählten Position (Rechnung) mindestens eine Plausibilisierungsunterlage (z.B. Vergleichsangebot) vorzulegen und
  - ab 10.000 Euro sind mindestens zwei Plausibilisierungsunterlagen vorzulegen
  - Für geringere Beträge ist die genaue Vorgangsweise mit der jeweiligen Förderstelle abzuklären
  - Für Gebäude erfolgt die Kostenplausibilisierung durch die Förderstellen an Hand von Pauschalkostensätzen (Baukostenrichtsätze)
- Nachweis über berufliche Qualifikation (Ausbildungen):
  - Berufserfahrung mind. 5 Jahre (beispielsweise anhand langjähriger, zurückliegender Pachtverträge)
  - Facharbeiterin- bzw. Facharbeiterausbildung (Abschusszeugnis) oder Meisterin- bzw. Meisterausbildung (Meisterbrief) in der Fischereiwirtschaft
  - ev. sonstige spezifische Fischereiausbildung (Kursbestätigung über anerkannte Grundkurse zu Salmoniden-Aquakultur, Karpfenteichwirtschaft oder Warmwasser-Kreislaufanlagen im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten)
  - bzw. Qualifikation gemäß Gewerbeordnung (GewO)

Sonstige Beilagen:

- TGD-Mitgliedschaft oder Vertrag mit einer Betreuungstierärztin bzw. einem Betreuungstierarzt bei einer Förderung gemäß Sonderrichtlinienpunkt 2.2.1.2 Unterpunkt 1 (dies betrifft die Maßnahmenart 4 – Aquakultur: „Produktive Investitionen in die Aquakultur wie z. B. Neuerrichtung bzw. Erweiterung und/oder Modernisierung bestehender Aquakulturanlagen (Teiche, Durchfluss-

anlagen, Kreislauf- und Aquaponikanlagen), Bruthäuser für Setzlinge, technische Ausrüstung, Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie Sanierung bestehender bzw. Revitalisierung stillgelegter Anlagen")

- Eine Bestätigung vom Finanzamt ist beizulegen, wenn der Betrieb nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (bei pauschalierten Betrieben nicht erforderlich)
- Bei Biobetrieben: Bio-Kontrollvertrag
- Bei Teilnahme an Qualitätsprogrammen: Bestätigung von Produktzertifizierungen (z.B. EU-Gütezeichen, wie geschützte geografische Angaben – g.g.A, geschützte Ursprungsbezeichnungen – g.U. und garantiert traditionelle Spezialitäten – g.t.S.; EU-Biosiegel, AMA-Biosiegel, AMA-Gütesiegel) oder von Betriebszertifizierungen (AMA GENUSS REGION z.B. für bäuerliche Direktvermarkter oder Lebensmittelmanufakturen)
- Auszug aus dem Firmenbuch (Firmenbuchnummer)
- Gesellschaftsvertrag, Gewerbeschein, Konzession
- Sonstige Nachweise, die im Sinne der Auswahlkriterien Punkte bei der Bewertung des Antrages durch die Förderstelle bewirken

Bei baulichen Maßnahmen:

- Bau-, Betriebsanlagen- und sonstige relevante Genehmigungen (Bauanzeige, Baubescheid, wasserrechtliche, naturschutzrechtliche, umweltrechtliche Bewilligungen, Hygieneauflagen, etc.)
- Baupläne (Einreichplan) mit Lageplan des Projektes (Grundstücks- und Katastralgemeindenummer)

Fördergutachten (siehe Richtlinie Punkt 1.8.4.3): Bei beantragten oder auch bereits abgerechneten Kosten im Zeitraum von drei Jahren von über 350.000 Euro sind zudem ein

- Fischereiliches Fachgutachten einer befugten und unabhängigen Stelle (z.B. Bundesamt f. Wasserwirtschaft) sowie ein
- betriebswirtschaftliches Gutachten (z. B. eines oder einer allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) oder eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu belegen. In beiden Fällen ist jedenfalls darzustellen:
  - die wirtschaftliche Ausgangssituation des Unternehmens z.B. auf Basis der Daten der letzten drei Bilanzjahre. Bei einkommensteuerpauschalierten Betrieben sind sonstige geeignete Unterlagen (z. B. Einnahmen- und Ausgabenaufstellung, Einkommensteuerbescheid) heranzuziehen;
  - die Beschreibung der geplanten Investition einschließlich der damit verfolgten Ziele sowie deren Finanzierbarkeit und
  - die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umsatz- und Ertragsentwicklung des Unternehmens.

Vorgaben für die Projektbeschreibung

Für die Projektbeschreibung (Formular „Projektbeschreibung EMFAF“) sind insbesondere folgende Angaben erforderlich:

1. Beschreibung der Ausgangssituation des Betriebes

- Darstellung der Ist-Situation des Betriebes (Vollerwerb, Nebenerwerb – Angabe zusätzlicher Wirtschaftszweige, wie beispielsweise Direktvermarktung oder Urlaub am Bauernhof etc.)
- Beschreibung der Teichwirtschaft/des Fischzuchtbetriebes (produzierte Fischarten, Größenklassen und deren Umtrieb, Jahresproduktionsmengen = Zunahme an Fischbiomasse in einem Jahr – diese ergibt sich aus dem Zuwachs einschließlich der Reproduktionsbiomasse und Fischverlusten, Art der Vermarktung, etc.)
- Derzeit in der Teichwirtschaft/im Fischzuchtbetrieb beschäftigte Personen

2. Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs*

- Kurze Beschreibung der Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs, insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft etc.

3. Darstellung der Ziele, Aktionen und Auswirkungen des Vorhabens

- Beschreibung, welche Ziele mit dem Vorhaben erreicht werden sollen – auch im Hinblick auf das Auswahlverfahren (z.B. Modernisierung des Fischereibetriebes, Sicherung der Produktion, Steigerung der Produktionsmenge, bessere Befahrung/Erreichbarkeit der Anlage, bessere Absatzmöglichkeiten, Diversifizierung, Steigerung der Qualität der Produkte, Umstieg auf Bio-Produktion, Teilnahme an Qualitätsprogrammen etc.):
  - betrieblich hinsichtlich Produktion, Finanzen, Arbeitswirtschaft, Arbeitskraftverringerung, Personalbedarf, Einkommenserhöhung etc.
  - überbetrieblich* hinsichtlich den Auswirkungen auf den Sektor (z.B. Wissensaufbau bzw. Wissenstransfer, Steigerung der Produktion etc.)

- Beschreibung, welche geplanten Aktionen bzw. Maßnahmen im Detail für das Vorhaben geplant sind (gemäß beizulegenden Bauplänen, wenn benötigt)
- Innovationsgrad*: Wie innovativ ist der geplante Ansatz, gibt es Vorteile im Vergleich zum allg. Stand der Technik? Sind Aktionen in Bezug auf die Digitalisierung geplant bzw. werden diesbezügliche Aspekte berücksichtigt? Wenn ja, inwiefern?
- Dauerhaftigkeit bzw. Nachhaltigkeit*: Wie wirkt das Vorhaben über den Projektzeitraum hinaus? Wie wird die ökologische Nachhaltigkeit im Projekt berücksichtigt (mit Begründungen dazu)?

4. Wirtschaftlichkeitsrechnung* und Ermittlung der Marktleistung aus der Teichwirtschaft bzw. Fischproduktion*

- Planungsrechnung bzw. Wirtschaftlichkeitsdarstellung auf Grundlage vorliegender wirtschaftlicher Kennzahlen, ggf. als Beilage bzw. sofern verfügbar anhand eines Excel- bzw. Online-Tools.
- Beschreibung, wie die erzeugten Produkte vermarktet und zu welchen Preisen diese verkauft werden sollen (siehe dazu auch das Berechnungsmodell im folgenden Musterbeispiel)

Falls das vorgegebene Formular „Projektbeschreibung EMFAF" nicht ausreichend Platz bietet, können die Erläuterungen auch auf einem Ergänzungsblatt dargestellt sein.

**) nur im Falle einer erweiterten Projektbeschreibung (> 50.000 Euro) erforderlich*

Musterbeispiel einer Projektbeschreibung

Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes

Die Teichwirtschaft im Ausmaß von ca. 5 ha auf zwei Teichen (Teich 1 mit 3,8 ha und Teich 2 mit 1,2 ha) wird im Nebenerwerb geführt. Auf der Teichanlage, die schon seit drei Generationen besteht, werden jährlich ca. 2,2 t Karpfen mit Nebenfischen (Zander) produziert (Jahresproduktion). Die Karpfen wurden bis jetzt an den Großhandel vermarktet. Einjährige Karpfen werden zugekauft (K1) und in einem jährlichen Umtrieb bis zu den Größenklassen K2 (K1 zu K2) und K3 (K2 zu K3) weiterproduziert. Der Betrieb wird von mir als Betriebsführer neben einer Halbtagsbeschäftigung im Baugewerbe geführt. Nur während der Abfischungszeit (Herbst und Frühjahr) werden tageweise Fremdarbeitskräfte im Betrieb beschäftigt. Derzeit wird ein Großteil der Karpfen nach den Abfischungen direkt an den Großhandel abgegeben, dies wirkt sich natürlich auf die erzielbaren Preise aus. Nicht alle produzierten K2 am Betrieb können selbst zu K3 weitergefüttert werden, da derzeit nicht ausreichend Teichfläche für das Abwachsen der K3 zur Verfügung steht, wodurch diese als Besatzfische an andere Betriebe abgegeben werden müssen.

Darstellung der Ziele, Aktionen und Auswirkungen des Vorhabens

- Beschreibung der Ziele, die mit dem Vorhaben überbetrieblich und betrieblich erreicht werden sollen – auch im Hinblick auf das Auswahlverfahren (ab Seite 32 der Broschüre)

Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten oder Diversifizierung der Einkünfte der Aquakulturproduzentinnen bzw. Aquakulturproduzenten

Da die Preise über die Absatzwege des Großhandels nicht zufriedenstellend sind, wurde der Entschluss gefasst, den Großteil der Fische direkt ab Hof bzw. über die Gastronomie zu vermarkten. Dazu ist der Umbau bereits bestehender Räumlichkeiten zu einem Verkaufs- und Kühlraum, inklusive Ankauf einer Verkaufsvitrine, erforderlich. Durch Anschaffung eines Räucherofens kann die Produktpalette durch das Anbieten innovativer Räucherprodukte erweitert werden. Durch diese Maßnahme der Diversifizierung soll die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gesteigert werden. Zusätzlich soll das Anbringen von Werbeschildern an einer nahegelegenen Hauptverkehrsroute dazu dienen, die Kundinnen und Kunden gezielt zu unserem Hofladen zu führen.

Neubauten oder Revitalisierung von Teichen

Die derzeitige Jahresproduktion mit einer Flächenausstattung von 5,0 ha bei 2,2 t Karpfen und Nebenfischen soll durch den Teichneubau von 0,9 ha Teichfläche auf 2,74 t gesteigert werden. Der neu errichtete Teich kann als zusätzlicher Abwachsteich (von K2 zu K3) genutzt werden, wodurch die Mehrproduktion an zweijährigen Karpfen (K2) am Betrieb nicht mehr als Besatzfisch abgegeben werden muss, da die gesamte betriebliche K2 Produktion weiter zu Speisefischen veredelt werden kann. Es soll das betriebseigene Wiesengrundstück unterhalb der bereits bestehenden Teiche zum Teichneubau herangezogen werden. Dieses Grundstück bietet optimale Lagebedingungen und die beste Bonitätsklasse für die Karpfenteichwirtschaft.

Umweltschutz, Wasser- oder Energieeinsparung

Da die Teichanlage am neuesten Stand der Technik gebaut wird, kann sowohl der Umweltschutz des Vorfluters durch Errichtung eines Umleiters und Absetzbeckens gewährleistet werden, als auch eine Wassereinsparung durch Nutzung des Wassers aus den Oberlieger-Teichen erreicht werden. Zusätzlich trägt der Teich auch insofern zum Umweltschutz bei, als eine Verlandungsfläche vorgesehen ist, wodurch die Biodiversität der Kleinregion durch die Errichtung der Teichanlage und deren extensive Bewirtschaftung gesteigert wird.

Reinigungsanlagen für Abwässer, die durch die Produktion verursacht werden

Die Errichtung des Absetzbeckens, das dem neu errichteten Teich nachgeschalten wird, sorgt für eine 30-minütige Absetzzeit der Schwebstoffe, wodurch die anfallenden Abwässer in der Fischproduktion unbelastet in den Vorfluter gelangen.

Steigerung der Qualität der Erzeugnisse einschließlich Direktvermarktung

Die Errichtung eines Verkaufs- und Kühlraumes gemäß den „Leitlinien für eine gute Hygienepraxis“ und eine damit einhergehende rasche Verarbeitung ga-

rantieren höchste Frische und Qualität der Fische und Fischprodukte in der neu geschaffenen betrieblichen Direktvermarktung.

Wirtschaftlichkeitsrechnung* und Ermittlung der Marktleistung aus der Teichwirtschaft bzw. Fischproduktion*

Im Folgenden ist ein Berechnungsmodell zur Ermittlung der Marktleistung des Betriebes unter Berücksichtigung der geplanten Investition dargestellt. Die Marktleistung des Betriebes errechnet sich durch die Ermittlung der am Betrieb produzierten Menge an Fisch mal dem dafür erzielbaren Preis. Werden am Betrieb mehrere Größenklassen produziert, so bildet die Summe der Marktleistung der einzelnen Größenklassen zuzüglich der Erlöse für die Nebenfischproduktion die Marktleistung des Betriebes.

Achtung! Wenn ein Betrieb ausschließlich Karpfen der Größenklasse K3 vermarktet, jedoch nur K1 einkauft, so ist auch die Produktion von K1 auf K2 mit einem marktüblichen Preis zu bewerten, da dieses Jahr der Vorbereitung auch eine Leistung des Betriebes darstellt (die K2 könnten ja auch tatsächlich als K2 verkauft werden). Bei dieser Annahme ist vorausgesetzt, dass die Teiche einmal jährlich abgefischt werden.

Foto: Melanie Haslauer/LK NÖ

Andrea Mustermann
Musterweg 6
8720 Beispielviertel

PROJEKTBESCHREIBUNG

Die Teichwirtschaft im Ausmaß von 5 ha auf zwei Teichen wird im Vollerwerb geführt. Auf der Teichanlage, die schon seit Generationen besteht, werden jährlich ca. 5 t Karpfen mit Nebenfischen produziert. Die Karpfen wurden bis jetzt an den Großhandel vermarktet. Da die Preise aber nicht befriedigend sind, wurde der Entschluss gefasst, den Großteil der Fische direkt (ab Hof und Gastronomie) zu vermarkten. Beide Teiche sollen als Produktionsteiche dienen. Durch diese Änderung in der Vermarktung soll das Einkommen gesteigert werden, sodass der Betrieb im Vollerwerb weiterbestehen kann.
Damit die Vermarktung den hygienischen Anforderungen entspricht, werden die bereits bestehenden Räume zu einem Verkaufs- und Kühlraum umgebaut. Weiter ist vorgesehen ein feuchtes Wiesengrundstück für einen Teichneubau im Ausmaß von 0,9 ha heranzuziehen. Damit kann dann die erzeugte Fischmenge um eine Tonne gesteigert werden.

Folgende Investitionen werden getätigt:

	Größe/Ausmaß (m²)	Nettokosten (€)
Bauliche Investitionen		
- Teichneubau		
- Verfliesung der Räume		
- Installationsarbeiten		
Einrichtungen		
- Ankauf einer elektronischen Waage		
- Schaffung der sanitären Einrichtungen		
- Einbau und Anschluss der Kühlanlage		
- Ankauf von Wegweisern		

Um in Zukunft auch geräucherte Ware anbieten zu können, ist geplant, im nächsten Jahr einen Räucherschrank in der Höhe von € 10.100,-- anzukaufen.
Die Gesamtkosten des gesamten Projektes werden sich auf € 115 000.- exkl. Umsatzsteuer belaufen.

Berufliche Qualifikation:
Eine ausreichende fünfjährige Berufserfahrung sowie der Nachweis von einschlägigen Grundkursen für Karpfenteichwirtschaft können nachgewiesen werden (siehe Antragsbeilage).

Andrea Mustermann

Marktleistung des Betriebes nach Projektabschluss			
Abfischertrag K2	Direktvermarktung	…Stk/Jahr Besatz von K1 - …% Verslustrate = …Stk/Jahr x …kg Stückgewicht bei Abfischung K2 x …% Direktvermarktung x … €/kg	€/Jahr und Betrieb
	Handelsvermarktung	…Stk/Jahr Besatz von K1 - …% Verslustrate = …Stk/Jahr x …kg Stückgewicht bei Abfischung K2 x …% Handel x …€/kg	€/Jahr und Betrieb
Summe Marktleistung K2			**€/Jahr und Betrieb**
Abfischertrag K3	Direktvermarktung	…Stk/Jahr Besatz von K2- …% Verslustrate = …Stk/Jahr x …kg Stückgewicht bei Abfischung K3 x …% Direktvermarktung x … €/kg	€/Jahr und Betrieb
	Handelsvermarktung	…Stk/Jahr Besatz von K2 - …% Verslustrate = …Stk/Jahr x …kg Stückgewicht bei Abfischung K3 x …% Handel x …€/kg	€/Jahr und Betrieb
Summe Marktleistung K3			**€/Jahr und Betrieb**
Abfischertrag K4	Direktvermarktung	…Stk/Jahr Besatz von K3 - …% Verslustrate = …Stk/Jahr x …kg Stückgewicht bei Abfischung K4 x …% Direktvermarktung x … €/kg	€/Jahr und Betrieb
	Handelsvermarktung	…Stk/Jahr Besatz von K3 - …% Verslustrate = …Stk/Jahr x …kg Stückgewicht bei Abfischung K4 x …% Handel x …€/kg	€/Jahr und Betrieb
Summe Marktleistung K4			**€/Jahr und Betrieb**
Abfischertrag Nebenfische		…kg/Jahr und Betrieb x …€/kg	€/Jahr und Betrieb
Marktleistung des Betriebes			**€/Jahr und Betrieb**

Vorlage einer detaillierten Kostenaufstellung der geplanten Maßnahmen

Anhand des Formulars „Detaillierte Projektkostenaufstellung - EMFAF“

- Beispiel zur Schätzung des Kapitalbedarfes für das gesamte Projekt

Lfd. Nr.	Kostenart	Nettokosten in €
1	Baggerarbeiten Teichbau (Damm, Zufahrtsrampe, Ufersicherung, Umleiter, Absetzbecken, Setzen des Mönches und Verlegung der Ablassrohre…)	63.400 Euro
2	Teichmönch	2.518 Euro
3	Umbauarbeiten bestehender Räume inklusive Neuverfliesung der Räume, Einbau einer Kühlanlage und Installationsarbeiten	13.765 Euro
4	Ankauf und Einbau eines Verkaufspultes für Frischfisch	6.540 Euro
5	Ankauf von Werbeschildern	750 Euro
6	Ankauf von Verkaufswaagen	6.320 Euro
7	Räucherschrank	10.150 Euro
	Gesamtsumme	**103.443 Euro**

Produktionstheoretische Überlegungen der verschiedenen Aquakultursparten

überarbeitet nach Butz et al. 1993; Bauer et al. 2017)

Die Produktionskapazität in der Karpfenteichwirtschaft, Forellenproduktion in Durchflussanlagen bzw. von Kreislaufanlagen hängt von unterschiedlichen produktionstheoretischen Parametern ab. Diese sind in nachfolgender Tabelle für die drei Aquakultursparten beispielhaft als Gegenüberstellung angeführt.

Karpfenteichwirtschaft	Forellenzucht/ Durchflussanlage	Warmwasser-Kreislaufanlage f. Afrikanische Welse
	Wachstumsperiode	
4 – 5 Monate	ganzjährig	ganzjährig
	Umtrieb	
3 bis 4 Jahre, ergibt Laich- und Winterungsprobleme	1,5 bis 2 Jahre, je nach Temperaturniveau des Zulaufes	0,5 bis 1,5 Jahre je nach gehaltener Fischart
	Flächenbedarf	
sehr groß durch die Abhängigkeit von der Naturnahrung	gering, da unabhängig von der Naturnahrung	sehr gering
	Wasserbedarf	
erhöhter Wasserbedarf zum Bespannen der Teiche, ansonsten nur Verdunstungsausgleich	hoher Wasserbedarf	sehr gering, zwischen 5 – 20 % pro Tag Volumenaustausch der Anlage
	Haltungsdichte	
500 – 700 kg / ha	ca. 100 kg pro Sekundenliter	250 kg / m^3
	Naturnahrung	
wichtige Komponente, ca. 50% Anteil am Körperzuwachs	Produktion ist davon unabhängig	Produktion ist davon unabhängig
	Fütterung	
v.a. Beifutter in Form von Getreide, Leguminosen mit ca. 50 % Anteil am Körperzuwachs (FQ = 4 – 5). Relativer FQ, unter Berücksichtigung von Getreide und Naturnahrung = 1,2 – 2. Zur Konditionierung bzw. bei Naturnahrungsmangel auch Verabreichung von Mischfutter.	ausschließlich Mischfutter, FQ = 1,0 – 1,5	ausschließlich Mischfutter
	Wassertemperatur	
optimal: > 20°C im Sommer	10 bis 19 °C	26 bis 28 °C
	Wasserqualität	
geringe Ansprüche	hohe Ansprüche	geringe Ansprüche

Literatur:

Butz I., Odehnal H. & Schlott G. (1993). Karpfenteiche und ihre Vorfluter, Ergebnisse des Arbeitskreises 41 an der Akademie für Umwelt und Energie in Laxenburg. Akad. für Umwelt u. Energie. Reihe Dokumentation, Band 3, Wien- Laxenburg.
Bauer, C (Ed.) 2017. Grundkurs Karpfenteichwirtschaft 2017, Skriptum zum Kurs in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Berufsschule Edelhof. Bundesamt für Wasserwirtschaft, Wien.

Foto: Melanie Haslauer/LK NÖ

Bau- und Lagepläne

sind für eine Förderung einzureichen.

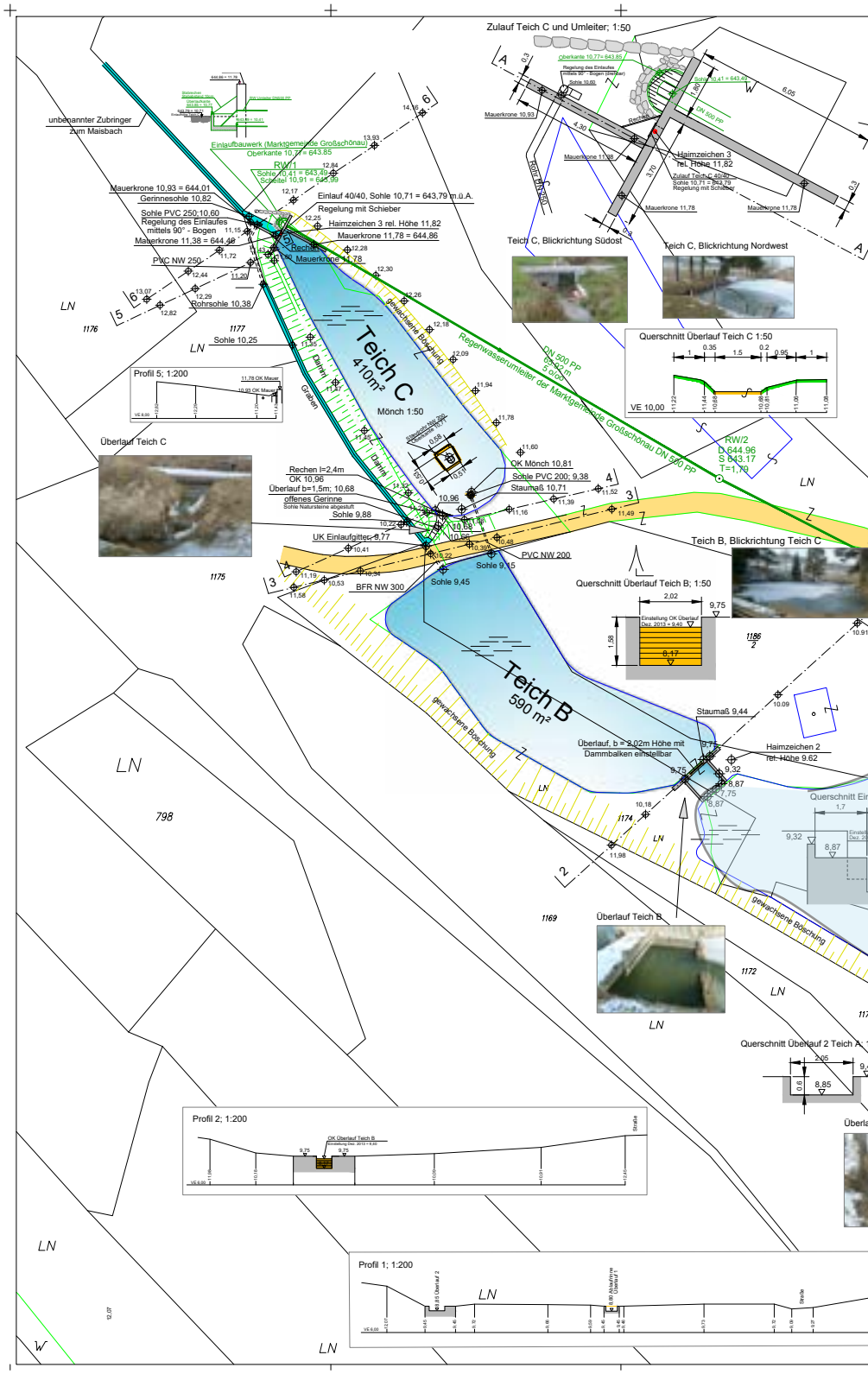

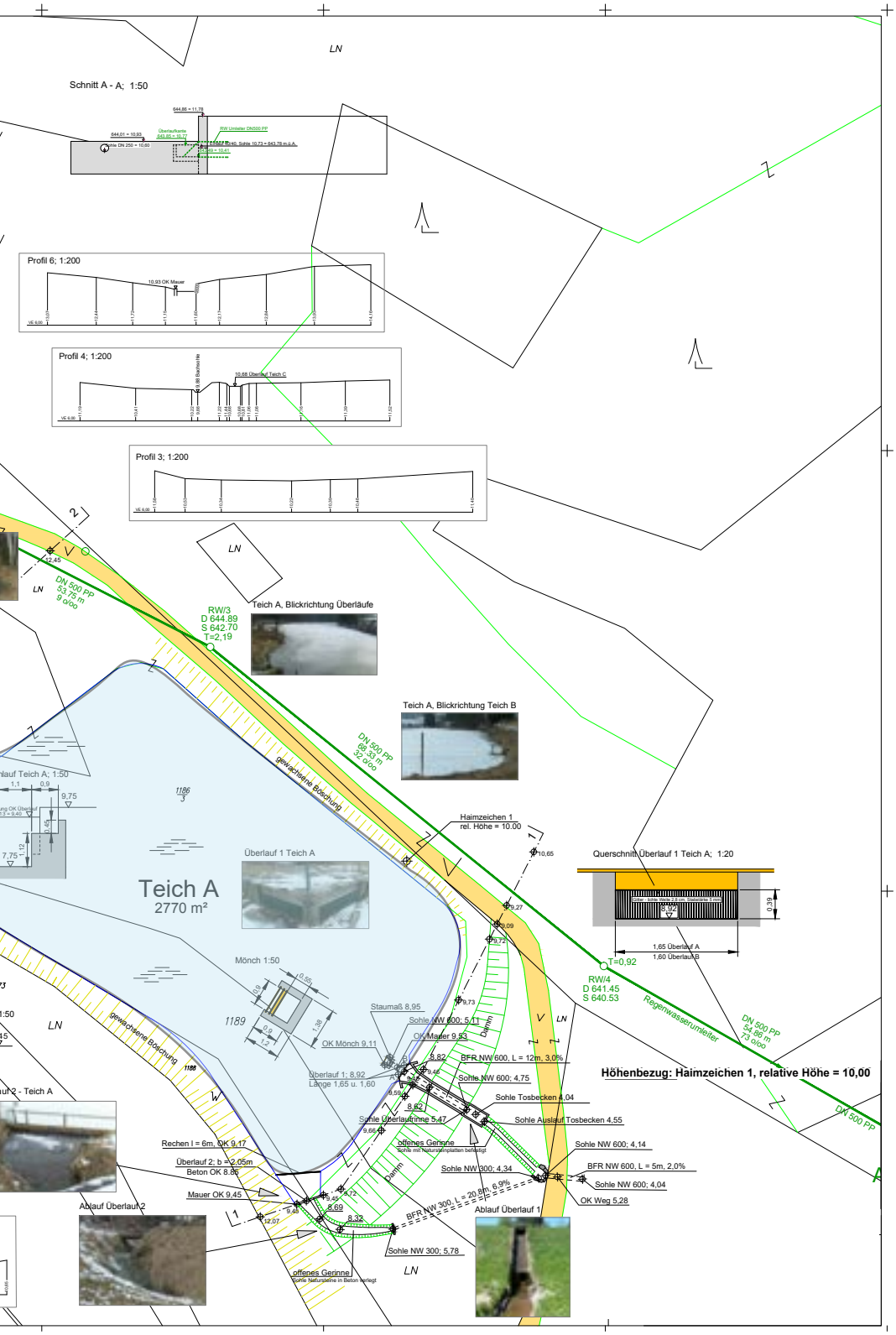
Schnitt A - A; 1:50
Profil 6; 1:200
Profil 4; 1:200
Profil 3; 1:200
Teich A, Blickrichtung Überläufe
Teich A, Blickrichtung Teich B
RW/3
D 644.89
S 642.70
T=2.19
DN 500 PP
53.75 m
9 o/oo
gewachsene Böschung
Haimzeichen 1
rel. Höhe = 10.00
Überlauf 1 Teich A
Teich A
2770 m²
Mönch 1:50
Querschnitt Überlauf 1 Teich A; 1:20
1,65 Überlauf A
1,60 Überlauf B
T=0,92
RW/4
D 641.45
S 640.53
Regenwasserumleiter
DN 500 PP
54.86 m
13 o/oo
Höhenbezug: Haimzeichen 1, relative Höhe = 10,00
Staumaß 8,95
Sohle NW 600; 5,11
OK Mauer 9,83
BFR NW 600, L = 12m, 3,0%
Sohle NW 600; 4,75
Sohle Tosbecken 4,04
Sohle Überlaufrinne 5,47
Sohle Auslauf Tosbecken 4,55
offenes Gerinne
Sohle mit Natursteinplatten belegt
Sohle NW 600; 4,14
Sohle NW 300; 4,34
BFR NW 600, L = 5m, 2,0%
Sohle NW 600; 4,04
OK Weg 5,28
OK Mönch 9,11
Überlauf 1; 8,92
Länge 1,65 u. 1,60
Rechen l = 6m, OK 9,17
Überlauf 2; b = 2,05m
Beton OK 8,86
Mauer OK 9,45
Ablauf Überlauf 2
Ablauf Überlauf 1
BFR NW 300, L = 20,8m, 6,9%
Sohle NW 300; 5,78
offenes Gerinne
Sohle Natursteine in Beton verlegt
Damm
LN

Auswahlverfahren

Wie erfolgt die weitere Abwicklung der Förderanträge?

Die bei der Förderstelle eingereichten Förderanträge werden auf Vollständigkeit und Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen in der Reihenfolge ihres Einlangens geprüft. Die Auswahl der Anträge erfolgt in einem geblockten Auswahlverfahren. In den jeweiligen Auswahldurchgang werden all jene Anträge einbezogen, die bis zu einem festgelegten Stichtag vollständig sind. Diese Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes und transparentes Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Dadurch soll eine bessere und zielgerichtetere Nutzung der budgetierten Finanzmittel gewährleistet werden.

Jene Projekte, die zwar die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht die vorgegebene **Mindestpunkteanzahl von sechs Punkten** erreichen, werden abgelehnt. Vorhaben, die die Mindestpunkteanzahl oder mehr Punkte erreichen, werden entsprechend der erreichten Punkteanzahl gereiht und abhängig vom für die Auswahlrunde festgelegten Budget für eine Förderung ausgewählt (Genehmigung der Fördermittel). Vorhaben, die zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurden, jedoch auf Grund der budgetären Lage in der jeweiligen Auswahlrunde nicht zum Zug gekommen sind, können in die nächste Runde übernommen werden (Warteliste). Die Antragstellerinnen bzw. die Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Jährlich gibt es, abhängig von der Förderstelle, zumindest einen oder mehrere Stichtage für die Einbeziehung ins Auswahlverfahren durch die Förderstelle. Die Stichtage für die Auswahlverfahren werden von den Förderstellen vorab auf deren Webseiten veröffentlicht.

Unvollständige Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in den nachfolgenden Auswahldurchgang einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

Im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Maßnahmen im Rahmen des EMFAF-Programms Österreich 2021-2027“ sind alle diesbezüglichen Informationen und die Herangehensweise zusammengefasst. Im Zuge des Auswahlverfahrens werden allgemeine und maßnahmenspezifische Auswahlkriterien bewertet:

In dieser Broschüre werden die Auswahlkriterien für die Fördergegenstände der Maßnahmen im Zuge der Datenerhebung und des Humankapitals nicht dargestellt. Vergleichen Sie dazu den Punkt Allgemeines zur vorliegenden Broschüre.

Allgemeine Auswahlkriterien	Punkteanzahl	Nachweis
1) Qualifikation		
Berufserfahrung in der Fischerei (mind. 7 Jahre)	1	Qualifikationsnachweis
Facharbeiterin-/Facharbeiterausbildung in der Fischereiwirtschaft	2	
Meisterin-/Meisterausbildung in der Fischereiwirtschaft	3	
Sonstige relevante Qualifikation (Grundkurse im Ausmaß von mind. 40 Unterrichtseinheiten, fachspezifisches Studium (mit relevantem Bezug zur Fischerei/Fischzucht bzw. -verarbeitung), laufende Ausbildung bei Neueinsteigern)	1	
2) Beschäftigungseffekt – Potenzial zur Schaffung zusätzlicher Vollzeitäquivalente (mindestens 0,5 VZÄ)		
Weibliches oder junges Personal, Menschen mit Behinderungen	1	Antrag
Fachpersonal (mind. Facharbeiterin/Facharbeiter)	2	
3) Biologische Wirtschaftsweise	2	Antrag/Beilage (Kontrollvertrag mit einer Bio-Kontrollstelle)
Teilnahme an anerkannten Qualitätsregelungen (AMA-Gütesiegel, Genuss-Regionen u. ä. m.)	1	Bestätigung der für die Umsetzung des Qualitätsprogramms verantwortlichen Stelle
Besonderer Beitrag zu den Querschnittsthemen Chancengleichheit/Gleichstellung und Nichtdiskriminierung/Zugänglichkeit*)	2	Antrag & Projektbeschreibung

*) Besondere Berücksichtigung im Projektdesign und dadurch Beitrag zu den Zielen der relevanten (inter-)nationalen Strategien, z. B.:

- Gleichstellung: Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung bzw. Gleichstellungsorientierung in Bezug auf Inhalte, Unterlagen, Methodik/Didaktik, zeitliche Gestaltung und Akquisition von Bildungsangeboten;
- Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung: Erwartbare positive soziale und gesellschaftliche Auswirkungen (z. B. Lehrlingsausbildung, Behindertenrelevanz, prekäre Gruppen am Arbeitsmarkt);
- Barrierefreiheit: Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende barrierefreie bauliche Gestaltung (z. B. von Arbeitsbereichen oder bei (digitalen) Hofläden, bei Diversifizierungsprojekten);
- Zugänglichkeit: Spezielle Maßnahmen zur Gewährleistung einer (digitalen) Zugänglichkeit für alle

Maßnahmenspezifische Auswahlkriterien	Punkte-anzahl	Nachweis
Horizontale Kriterien in der Aquakultur (Maßnahmenart 4.1 bis 4.5)		
Wassereinsparung, Verbesserung der Wasserqualität bzw. des Ablaufwassers (z. B. durch Reduktion von Chemikalien oder des Arzneimitteleinsatzes)	2	Antrag/Projektbeschreibung
Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	3	
Beitrag zu Erhalt bzw. Förderung der Biodiversität (Förderung und Wiederherstellung von aquatischen Ökosystemen und der damit verbundenen Biodiversität, Ausbau von Ökosystemleistungen)	3	
Beitrag zum Klimaschutz (CO_2-Reduktion bzw. Dekarbonisierung z. B. durch Ersatz fossil betriebener Geräte/Fahrzeuge)	2	
Anpassung an den Klimawandel (z. B. durch Beschattung, Prozessoptimierung, Absicherung gegenüber Extremereignissen, Wasserrückhalt in der Landschaft und günstige Beeinflussung des Mikroklimas)	2	
Verbesserung des Tierwohls[1] (Haltung, Ver-/Unterbringung, Betäubung, Schlachtung)	3	
Kurze Lieferketten bzw. Absatzwege (z. B. Kooperation mit regionalen Betrieben[2], Ab-Hof-Verkauf)	1	
Steigerung der Jahresproduktion des Betriebes[3] durch das Projekt um mindestens 10 % oder um mindestens eine Tonne	3	
Beitrag zur digitalen Transformation bzw. zur Rückverfolgbarkeit von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	2	
Hohes Innovationspotenzial für den Betrieb[4] [nicht anwendbar für Maßnahmenart 4.5]	2	
Kooperation mit der Wissenschaft (Hochschulen, Forschungsinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen) [nicht anwendbar für Maßnahme 4.5]	2	
Spezifische Kriterien für Investitionen in der Aquakultur (Maßnahmenart 4.1, 4.2 und 4.3)		
Neubau, Modernisierung, Sanierung oder Revitalisierung von Teichen (zum Erhalt der Produktion des Betriebes bzw. zum Schutz der Kulturlandschaft)	2	Antrag/Projektbeschreibung
Neubau, Erweiterung oder Modernisierung von Hälteranlagen, Durchflussanlagen (Fließkanälen, Becken) und zugehörigen Bruthäusern	2	
Neubau oder Erweiterung von geschlossenen Kreislaufanlagen	1	
Nutzung bestehender Gebäude[5] (kein zusätzlicher Bodenverbrauch)	1	
Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen	1	

Maßnahmenspezifische Auswahlkriterien	Punkte-anzahl	Nachweis
Spezifische Kriterien für Diversifizierung und Direktvermarktung in der Aquakultur (Maßnahmenart 4.4)		
Direktvermarktung sowie Steigerung der Qualität der Erzeugnisse	3	Antrag/ Projektbeschreibung
Diversifizierung der Aquakulturerzeugnisse und der gezüchteten Arten oder Diversifizierung der Einkünfte der Aquakulturproduzenten	3	
Vermarktungsmaßnahmen		
Bundesländerübergreifende Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen (mindestens 2 Bundesländer)	6	Projektbeschreibung
Kommunikations- und Absatzförderungskampagnen (1 Bundesland)	4	
Schaffung von VZÄ (mind. 0,5 AK)	3	
Spezifische Kriterien für Innovation in der Aquakultur (Maßnahmenart 4.5)		
Entwicklung neuer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen	4	Antrag/ Projektbeschreibung
Markteinführung neuer Zuchtarten oder neuer Produkte	4	
Prozessinnovationen (Verfahren, Verwaltungs- und Organisationssysteme)	4	

1) über gesetzliche Mindeststandards hinausgehend
2) bereits bestehende Kooperationen; bei Neueinsteigerinnen/Neueinsteigern ggf. auch in Aussicht gestellte Kooperationen, wenn diese plausibel dargestellt werden können
3) Definition Betrieb siehe Punkt 2.1.1.5 der EMFAF-SRL (Sonderrichtlinie)
4) Innovation = ein neues oder verbessertes Produkt oder ein neuer oder verbesserter Unternehmensprozess, welche signifikant von den bisherigen Produkten bzw. Prozessen des Unternehmens abweichen und die auf den Markt gebracht werden oder in der Firma eingesetzt werden. Im Fall von neuen Unternehmen ist der relevante Markt zum Vergleich heranzuziehen. (Definitionen laut Oslo Manual der OECD, 2018)
5) Im Falle von Umbau bzw. Adaptierung bestehender Gebäude kann eine geringfügige Erweiterung toleriert werden, wenn diese aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

Maßnahmenspezifische Auswahlkriterien	Punkte-anzahl	Nachweis
Horizontale Kriterien in der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Maßnahmenart 6)		
Wassereinsparung, Verbesserung der Wasserqualität bzw. des Ablaufwassers (z. B. durch Reduktion von Chemikalien oder des Arzneimitteleinsatzes	2	Antrag/ Projektbeschreibung
Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Energie	3	
Anpassung an den Klimawandel bzw. Beitrag zum Klimaschutz (z. B. CO2-Reduktion bzw. Dekarbonisierung durch Ersatz fossil betriebener Geräte/Fahrzeuge)	42	
Verbesserung des Tierwohls[1] (Ver-/Unterbringung, Betäubung, Schlachtung)	3	
Kurze Lieferketten bzw. Absatzwege (z. B. Kooperation mit regionalen Betrieben[2], Ab-Hof-Verkauf)	2	
Steigerung der Qualität der verarbeiteten Erzeugnisse	2	
Hohes Innovationspotenzial für den Betrieb[3]	2	
Kooperation mit der Wissenschaft (Hochschulen, Forschungsinstitute, wissenschaftliche Einrichtungen)	2	
Ressourceneffizienz: Verarbeitung von Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen bzw. Verringerung von Produktionsverlusten und Abfällen	2	
Verarbeitung von Produkten aus biologischer Aquakultur	1	
Weitere Kriterien in der Verarbeitung		
Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung und zum Erhalt der Binnenfischerei	2	Antrag/Projektbeschreibung
Verbesserung von Sicherheit, Hygiene, Gesundheit von Tier und Mensch oder der Arbeitsbedingungen	2	
Unternehmensgröße – Kleinst- oder Kleinunternehmen	1	
Neue oder verbesserte Erzeugnisse, (digitale) Verfahren bzw. Technologien oder Systeme der Verwaltung/Organisation	2	

1) über gesetzliche Mindeststandards hinausgehend
2) bereits bestehende Kooperationen; bei Neueinsteigerinnen/Neueinsteigern ggf. auch in Aussicht gestellte Kooperationen, wenn diese plausibel dargestellt werden können
3) Innovation = ein neues oder verbessertes Produkt oder ein neuer oder verbesserter Unternehmensprozess, welche signifikant von den bisherigen Produkten bzw. Prozessen des Unternehmens abweichen und die auf den Markt gebracht werden oder in der Firma eingesetzt werden. Im Fall von neuen Unternehmen ist der relevante Markt zum Vergleich heranzuziehen. (Definitionen laut Oslo Manual der OECD, 2018)

Maßnahmenspezifische Auswahlkriterien	Punkte-anzahl	Nachweis
Investitionen in der Binnenfischerei (Maßnahmenart 1)		
Modernisierung des Betriebs oder Ausrüstung von Binnenfischereifahrzeugen (Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen, Steigerung der Energieeffizienz, Dekarbonisierung, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Fanggeräte) [Maßnahmenart 1.1]	3	Antrag/ Projekt-beschreibung
Diversifizierung des Einkommens der Binnenfischerei und Direktvermarktung [Maßnahmenart 1.2]	3	
Innovation insb. in Kooperation mit der Wissenschaft oder anderen Betrieben [Maßnahmenart 3]	3	
Weitere Kriterien in der Verarbeitung		
Beschäftigungseffekt – Potenzial zum Erhalt von Vollzeitäquivalenten (mindestens 0,5 VZÄ)	2	Antrag/Projekt-beschreibung
Kurze Lieferketten bzw. Absatzwege (z.B. Kooperation mit regionaler Gastronomie*, Ab-Hof-Verkauf)	1	
Verbesserung des Tierwohls** (Fangmethode, Ver-/Unterbringung, Betäubung, Schlachtung)	3	
Beitrag zu Biodiversität und Umweltschutz (Verbesserung der Selektivität der Fangeinrichtungen, Vermeidung unerwünschter Beifang)	3	
Beitrag zur Verbesserung der Transparenz und Überwachung (Datenerfassung, Fangstatistik, elektronische Meldesysteme, Messungen, Überprüfbarkeit)	2	
Beitrag zur Nutzung und Markteinführung „neuer", bisher ungenutzter Arten (Weißfische, Rotaugen, Aitel etc.)	2	

*) bereits bestehende Kooperationen; bei Neueinsteigerinnen/Neueinsteigern ggf. auch in Aussicht gestellte Kooperationen, wenn diese plausibel dargestellt werden können
**) über gesetzliche Mindeststandards hinausgehend

Abrechnungsunterlagen und Vorgaben zur Kostenanerkennung

Erforderliche Unterlagen für die Abrechnung (Auszahlung) sind insbesondere:

- Belegaufstellung: Die Belegaufstellung ist vollständig auszufüllen. Belege/Rechnungen sind chronologisch aufzulisten. Die Kosten müssen durch Originalrechnungen und den entsprechenden Zahlungsnachweisen (siehe dazu nachfolgende Punkte) belegt werden.
- Originalrechnungen: Dem Zahlungsantrag sind die Originalrechnungen beizulegen. Die Rechnungsempfängerin bzw. der Rechnungsempfänger muss mit der Förderwerberin bzw. dem Förderungswerber übereinstimmen. Eine Rechnung über anrechenbare Kosten muss alle Angaben entsprechend des §11 des Umsatzsteuergesetzes enthalten:
  - Name/Adresse des Rechnungsausstellers
  - Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware oder Art und Umfang der sonstigen Leistung. Bei Pauschalrechnungen oder Rechnungen über Pauschalbeträge ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen, um die förderungsfähigen Kosten für die Berechnung identifizieren zu können.
  - Name/Adresse der Rechnungsempfängerin bzw. des-empfängers
  - Tag bzw. Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
  - Rechnungsdatum
  - Entgelt
  - Rechnungsnummer
  - Mehrwertsteuersatz und Betrag
  - UID-Nummer
- Zahlungsnachweise: Der Zahlungsvollzug ist durch eine Umsatzliste (elektronischer Kontoauszug) oder einen Originalkontoauszug zu belegen. Der Ausdruck der Auftragsbestätigung wird nicht anerkannt. Eine Einzahlung von Rechnungen bei Selbstbedienungsautomaten gilt nicht als saldiert. In diesem Fall ist der Förderungsabwicklungsstelle wiederum ein Kontoauszug oder eine Bankbestätigung über die Zahlungsdurchführung vorzulegen. Barzahlungen können NUR bis zu einem maximalen Rechnungsbetrag von 5.000 Euro netto (auch zusammengehörige Leistungen!) anerkannt werden. Für den Nachweis des Zahlungsvollzuges müssen folgende Punkte auf der Rechnung enthalten sein: Datum, Unterschrift und Bestätigung vom Zahlungsempfangenden, dass der Betrag erhalten wurde. Bei Barverkäufen (Kassenbons) wird der Vermerk „Bar bezahlt" bereits angedruckt. Übersteigt der Rechnungsbetrag 5.000 netto, muss eine unbare Zahlung (Überweisung) nachgewiesen werden.
- Bei produktiven Investitionen in der Aquakultur mit Produktionssteigerung: zusätzliche Nachweise zur Produktionssteigerung können von der Förderstelle gefordert werden (z.B. ÖSTAT-Meldung)

- Empfehlenswert: fotografische Dokumentation von den umgesetzten Leistungen
- Gegebenenfalls: Weitere Dokumentation der Umsetzung z.B. Projektberichte bei Innovationen
- Gegebenenfalls: Bestätigung der Behörde (Bau, Wasserrecht, Naturschutz, usw.) über die ordnungsgemäße Fertigstellung

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt durch die Agrarmarkt Austria (AMA) nach Prüfung der Belegaufstellung durch die Förderstelle.

Vorgaben zur Kostenanerkennung:

- Anrechenbare Kosten sind Kosten, die ab der Antragstellung entstehen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Förderstelle. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu sechs Monate vor diesem Datum anerkannt. Weiters ist darauf zu achten, dass alle Leistungen für das Vorhaben vor dem im Genehmigungsschreiben festgelegten Ende des Zeitraums für die Kostenanerkennung liegen. Sollte ein Vorhaben nicht fristgerecht umgesetzt werden können, ist bei der Förderstelle eine Verlängerung der Frist zu beantragen.
- Im Falle der Buchführungspflicht, sind die Ausgaben des Projektes in der Buchführung getrennt zu erfassen oder ein Buchführungscode zu verwenden.
- Nicht anrechenbare Kosten: siehe Seite 17

Förderstellen je nach Bundesland (Antragsentgegennahme, Überprüfung, Genehmigung)

Niederösterreich
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landwirtschaftsförderung LF3
Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten
Tel. 02742/9005 46435
E-Mail: post.lf3@noel.gv.at

Kärnten
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum
Regionalbüro Völkermarkt
Spanheimergasse 2, 9100 Völkermarkt
Tel. 050 536 65560
E-Mail: abt10.regbuerovk@ktn.gv.at

Oberösterreich
Amt der OÖ Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und Ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel. 0732/7720 11501
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Salzburg
Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 4/08: Ländliche Entwicklung und Bildung
Bundesstraße 6, 5071 Wals-Siezenheim
Tel. 0662 8042 2368
E-Mail: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

Tirol
Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Agrar
Innrain 1, 6020 Innsbruck
Tel. 0512 508 3902
E-Mail: gr.agrar@tirol.gv.at

Burgenland
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 9, Hauptreferat Ländliche Entwicklung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Tel. 02682 600-2320 oder – 2423
E-Mail: post.a9-foerderwesen@bgld.gv.at

Vorarlberg
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landwirtschaft und ländlicher Raum
Landhaus, 6901 Bregenz
Tel. 05574 511 25 105
E-Mail: landwirtschaft@vorarlberg.at

Steiermark
Bezirkskammer Weststeiermark
Kinoplatz 2, 8501 Lieboch
Tel. 03462 2264 4202
E-Mail: daniel.hoerner@lk-stmk.at

Wien
Landwirtschaftskammer Wien
Gumpendorfer Straße 15, 1060 Wien
Tel. 01 587 95 28 22
E-Mail: foerderungen@lk-wien.at

Die einschlägige Sonderrichtlinie des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) 2021-2027 und weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website der jeweiligen Förderstelle der Bundesländer bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK).

Die Broschüre als E-Book finden Sie
auf den Webseiten der Landwirtschaftskammern.

www.lko.at